

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KP Media GmbH
GF: Jan Stoschek HRA 25670

§ 1 Allgemein

Für sämtliche Angebote und Verträge der KP Media GmbH als Vermieter gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Andere Allgemeine Vertragsbedingungen werden, auch bei vorbehaltloser Ausführung der Lieferung, nicht anerkannt. Diese AGB gelten für alle zukünftigen Lieferbeziehungen. Spätestens durch Entgegennahme der Mietgegenstände oder Bezahlung der Rechnungen bringt der Besteller sein Einverständnis mit diesen Bedingungen zum Ausdruck. Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn diesen weder widersprochen, noch wenn vorbehaltlos geliefert oder die Bezahlung angenommen werden. Abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, soweit diese schriftlich gemäß § 126 I BGB bestätigt werden. Gleiches gilt für jegliche Vertragsänderungen.

§ 2 Angebot, Bestellungen

Angebote sind grundsätzlich freibleibend, sofern sich aus denselben nichts anderes ergibt.

Bestellungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Lieferverpflichtungen aufgrund von Bestellungen entstehen nur dann und in dem Umfang, in welchem die Bestellungen schriftlich bestätigt werden.

Allgemeine Produktbeschreibungen und Produktspezifikationen stellen keine Zusicherung von Eigenschaften der Mietgegenstände dar.

§ 3 Angebotsunterlagen

An allen von dem Vermieter überlassenen Unterlagen, Informationen und Daten bestehen Eigentums- und Urheberrechte. Eine Offenlegung oder Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung. Bei Nichterteilung des Auftrages sind die gesamten Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Gespeicherte Daten sind zu löschen.

Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir Lieferungen oder Leistungen übertragen wollen.

§ 4 Preise, Preisänderungen

Grundsätzlich gelten die Preise ab Firmensitz zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Umsatzsteuer sowie zuzüglich der Kosten für Zoll, Fracht, Verpackung und Versicherung. Umsatzsteuern wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise gelten für den Einzelauftrag, nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen sind neue Aufträge.

Preiserhöhungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als zwei Monate liegen. Dem Vermieter steht in diesem Fall das Recht zu, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, marktmäßigen Einstandspreisen oder Produktpreissteigerungen, eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen. Der Besteller ist in diesen Fall zur Kündigung berechtigt, wenn die Preiserhöhung 10 % übersteigt. Andernfalls ist ein Kündigungsrecht des Bestellers ausgeschlossen, sofern dem Besteller die Preiserhöhung zumutbar ist.

§ 5 Gefahrtragung und Transport

Grundsätzlich ist Lieferung ab Werk vereinbart.

Die Gefahr für Untergang bzw. Verschlechterung übernimmt der Besteller mit der Übergabe des Mietgegenstandes an einen Spediteur oder Frachtführer.

Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, der Wahl des Vermieters überlassen. Die Verpackung ist vertragsgemäß, wenn diese den Anforderungen nach deutschem Recht entspricht

Der Versand der Ware erfolgt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, durch Post, Paketdienst oder einen Frachtführer nach Wahl des Vermieters. Wird die Mietsache durch höhere Gewalt oder unabwendbare oder von dem Vermieter nicht zu vertretende Umstände auf dem Transportweg beschädigt, so hat der Vermieter Anspruch auf Ersatz. Bei Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und dem Vermieter davon Mitteilung gemacht werden.

Wird der Transport durch den Vermieter geschuldet, geht die Gefahr mit Übergabe an den Mieter über.

§ 6 Lieferung

Die Lieferverpflichtung beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Der Beginn der Lieferverpflichtung setzt die vollständige Klärung aller technischen Fragen und Übergabe der dafür notwendigen Unterlagen voraus. Die Einhaltung des Liefertermins erfordert den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers.

Der Lieferverpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Mietsache zum Versand gebracht oder bei Selbstabholung die Bereitstellung der Mietsache angezeigt worden ist. Transportiert der Vermieter selbst, ist die Lieferverpflichtung mit Übergabe an den Besteller bzw. dessen Beauftragten erfüllt.

Wird der Vermieter durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände gleich, welche ihm die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind: Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Krieg, Ex- bzw. Importbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen oder rechtlichen Verhältnisse, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtige Abteilungen oder durch deren Ausfall sowie Streiks, Arbeitskampf, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkung, gravierende Transportstörungen, z.B. durch Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Energiemangel oder Fahrverbote und ähnliche Ereignisse, die dem Vermieter die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen. Sie gelten als höhere Gewalt und befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Lieferung.

Die Abtretung von Lieferansprüchen ohne unsere schriftliche Zustimmung ist unzulässig.

An Stelle der in der Auftragsbestätigung genannten Geräte können auch solche mit gleicher Funktion geliefert werden.

Veränderungen in Bezug auf technische Daten, Formen, Farben und/oder Gewicht sind zulässig, soweit die wesentlichen Eigenschaften des bestellten Mietgegenstandes nicht verändert werden und die Änderungen dem Mieter zumutbar sind.

§ 7 Haftung

Eine Haftung des Vermieters und seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen wegen schuldhafter Pflichtverletzung wird grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden aufgrund grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters oder grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

Eine Haftungserleichterung sowie eine Schadensbegrenzung zu Gunsten des Bestellers werden ausgeschlossen. Der Besteller haftet für eigenes Verschulden, Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für Verschulden sonstiger Dritter, die Zugriff auf die Mietsache haben.

Der Besteller ist verpflichtet, die Mietsache vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen und nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes zu nutzen. Bei unbefugtem Zugriff Dritter hat der Besteller dies dem Vermieter sofort anzuzeigen und auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, die den unbefugten Zugriff beenden.

§ 8 Zahlungen

Rechnungen sind sofort fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer, schriftlicher Vereinbarung. Alle Zahlungen sind spesenfrei zu leisten. Bei Schecks hat der Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung die Diskont-, Einzugs- sowie anderer Bankspesen zu tragen. Zahlungen werden zunächst auf unverzinsliche Kosten, dann auf verzinsliche Kosten, dann auf Zinsen und sodann auf die älteste Hauptforderung verrechnet.

Mit Gegenforderungen darf der Besteller nur aufrechnen, sofern diese rechtskräftig anerkannt oder vom Vermieter bestätigt sind oder aber in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

Dem Vermieter steht das Recht zu, Sicherheit (selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes) hinsichtlich der vereinbarten Zahlung oder Vorauszahlung zu verlangen. Verlangt der Vermieter die vorstehende Sicherheit bzw. Vorauszahlung, ist die Vorauszahlung spätestens 3 Werktage vor Mietbeginn kostenfrei auf dem Konto des Vermieters gut zu schreiben. Eine Sicherheit ist spätestens 3 Werktage vor Mietbeginn dem Vermieter auszuhändigen.

Leistet der Mieter die Sicherheit bzw. Vorauszahlung nicht rechtzeitig, steht dem Vermieter hinsichtlich der Übergabe der Mietsache ein Zurückbehaltungsrecht zu, bis die Sicherheit bzw. Vorauszahlung geleistet werden. Bis dahin schuldet der Mieter zusätzlich die vereinbarte Miete.

Bei Zahlungsverzug kann der Vermieter Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens in Höhe von 9% Punkten über dem Basiszins p.a. fordern. Ein höherer Verzugschaden kann nachgewiesen werden.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen geltend eingeräumte Zahlungsziele nicht als Stundung. Bis Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzug des Bestellers jedoch ausgeschlossen. Der Rechnungsbetrag ist somit sofort mit Rechnungszugang zahlbar. Ebenfalls geschuldet wird grundsätzlich ein Fälligkeitszins in gesetzlicher Höhe, mindestens von 4% p.a..

§ 9 Gewährleistung

Mit Eintreffen der Mietsache beim Besteller oder am Bestimmungsort hat der Besteller die Mietsache unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel in jedem Fall sofort schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen.

Liefert der Vermieter selbst an, erfolgt die Übergabe einschließlich einer Funktionsprüfung, deren Ergebnis protokolliert wird.

Tritt während der Mietzeit ein Mangel auf, der weder von dem Mieter noch von Dritten, welche Zugriff auf die Mietsache haben, zu vertreten ist, wird dieser Mangel bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Rüge nach Wahl des Vermieters beseitigt oder ein Ersatzgerät geliefert. Eine ordnungsgemäße Rüge setzt voraus, dass dem Vermieter Gelegenheit zur Untersuchung der Mietsache eingeräumt wird. Stellt sich dabei heraus, dass ein Mangel nicht vorhanden ist, trägt der Mieter die Kosten der Untersuchung einschließlich Reise- und Unterbringungskosten.

§ 10 Beendigung, Rückgabe der Mietsache

Die Mietzeit endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Ist keine Vertragslaufzeit vereinbart, kann der Mietvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 7 Kalendertagen gekündigt werden. Eine Kündigung vor Mietbeginn ist ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Nach Ende der Vertragslaufzeit hat der Mieter die Mietsache auf seine Kosten und auf sein Risiko an den Sitz des Vermieters in einem mangelfreien Zustand zurückzusenden. Die Anlieferung beim Vermieter muss spätestens am Tag nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit erfolgen. Die Anlieferung erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Überprüfung der Mietsache auf Mängel.

Holt der Vermieter die Mietsache selbst ab, erfolgt diese ebenfalls in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Überprüfung der Mietsache auf Mängel. In diesem Fall ist die Mietsache spätestens am Tag nach Ende der Vertragslaufzeit dem Vermieter herauszugeben.

Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages durch fortgesetzten Gebrauch wird ausgeschlossen.

Geht die Mietsache dem Vermieter verspätet zu, schuldet der Mieter für jeden angefangenen Kalendertag eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Miete. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Rückgabe durch den Vermieter zu vertreten ist.

Wird die Mietsache mit Mängeln zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, die Mängel auf Kosten des Mieters zu beseitigen. Eine Kostentragungspflicht des Mieters entfällt, sofern die Mangelhaftigkeit durch den Vermieter zu vertreten ist.

§ 11 Sicherheiten, Bonitätsprüfung

Der Vermieter ist berechtigt, zur Absicherung seiner vertraglichen Ansprüche auf mangelfreie Rückgabe der Mietsache eine Kautionszahlung zu verlangen. Die Kautionszahlung beträgt 30 % des Bruttoanschaffungspreises der Mietsache, mindestens jedoch EUR 1.000,- netto zuzgl. gesetzl. Umsatzsteuer pro Gerät.

Verlangt der Vermieter die vorstehende Kautionszahlung, ist diese spätestens 3 Werktagen vor Mietbeginn kostenfrei auf dem Konto des Vermieters gut zu schreiben. Leistet der Mieter die Kautionszahlung nicht rechtzeitig, steht dem Vermieter hinsichtlich der Übergabe der Mietsache ein

Zurückbehaltungsrecht zu, bis die Kautionsleistung erfolgt. Bis dahin schuldet der Mieter zusätzlich die vereinbarte Miete.

Die geleistete Kautionsleistung ist mit Ablauf von 4 Wochen ab Rückgabe der Mietsache zur Rückzahlung fällig.

Ab einem Warenwert des Mietgegenstandes von 2.000 EUR (inkl. USt.) behält sich der Vermieter bei Gewerbetreibenden vor, eine Bonitätsprüfung des Bestellers durchzuführen, womit dieser einverstanden ist. Die hierfür anfallenden Gebühren können dem Besteller in Rechnung gestellt werden. Dies wird dem Besteller vorab mitgeteilt.

§ 12 Datenschutz

Der Vermieter verarbeitet die personenbezogenen Daten des Bestellers zweckgebunden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und der nationalen Gesetze. Die zum Zwecke der Bestellung der Mietobjekte angegebenen persönlichen Daten (wie zum Beispiel Name, E-Mail-Adresse, Anschrift, Zahlungsdaten) werden vom Vermieter zur Erfüllung und Abwicklung des Mietvertrages verwendet. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, die nicht am Bestell-, Auslieferung- und Zahlungsvorgang beteiligt sind. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

§ 13 Sonstiges

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dresden, Deutschland. Der Vermieter kann den Besteller auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

Sofern sich aus Vertrag oder Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist der Geschäftssitz des Vermieters auch Erfüllungsort.

Für alle Rechtsfragen zwischen Vermieter und Besteller, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt Deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Rechtes.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein, berührt dies das übrige Bedingungsnetz nicht. Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Alternativ besteht die Verpflichtung der Parteien dahingehend, Bestimmungen zu vereinbaren, die dem Gewollten entsprechen.

Alle Informationen aus dem Vertragsverhältnis sind vertraulich zu behandeln.